

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0066/12	05.03.2012
zum/zur		
F0022/12 – Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, SR Wähnel		
Bezeichnung		
Vorschriften für Taxiunternehmen		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	13.03.2012	

### 1. Welche Vorschriften gelten für die Taxiunternehmen in der Landeshauptstadt?

Für die Taxiunternehmen gilt die Taxenverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 14.März 2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 31.März 2006. Mit der Taxenverordnung und den jeweils geltenden Änderungsverordnungen sind Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr geregelt.

In § 3 der Taxenverordnung ist u. a. das Bereithalten der Taxen geregelt. Die §§ 4 und 6 regeln die Ordnung an den Taxenwarteplätzen und Pflichten im Dienstbetrieb bei der Durchführung des Taxenverkehrs. Dazu gehören z. B. Anforderungen zur Vermeidung von unnötigen Lärmbelästigungen zur Nachtzeit oder durch „Laufenlassen“ der Motore, Verschmutzung der Warteplätze mit Abfall oder das Verbot der Reinigung und Reparatur von Taxen, ebenso wie das Verhalten im Fahrdienst. **Entsprechende allgemeingültige Regelungen sind in der Straßenverkehrs – Ordnung (StVO) getroffen.**

### 2. Was wird seitens der Verwaltung (Ordnungs-, Umwelt- und Gewerbeaufsichtsamt) unternommen, um die bestehenden Vorschriften durchzusetzen, z. B. auch hinsichtlich der Auflagen in den Umweltzonen der Stadt?

Kontrollen werden durch den SOD, den ZVD der Polizei und 32.31 durchgeführt. Ob weitere Ämter/Behörden Kontrollen durchführen, ist hier nicht bekannt.

### 3. Wie geht die Stadt gegen Unternehmen vor, die wiederholt gegen Vorschriften bzw. Auflagen verstoßen?

Festgestellte und an 32.3 gemeldete Verstöße werden nach § 9 der Taxenverordnung als Ordnungswidrigkeiten an 32.23, **das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr** (hier Verstöße gegen das Bundesnichtraucherschutzgesetz) und die Zentrale Bußgeldstelle zur Ahndung weitergeleitet.

Dies betrifft auch Meldungen aus dem Gewerbe direkt, soweit sie nicht pauschalisiert sind.

**Schwere und wiederholte Verstöße gegen Rechtsvorschriften können zur Risikoeinstufung nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21.Oktober 2009 und damit zum Widerruf erteilter Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz – PBefG – führen.**

#### **4. Wie ist die Zusammenarbeit der zuständigen Ämter der Stadt mit der Taxigenossenschaft zu bewerten?**

In der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Mehrzahl der Taxiunternehmen in der Taxigenossenschaft (eG) als Genossenschaftsmitglied oder als sogenannte Funk- Anbinder integriert.

Weitere Unternehmen erhalten ihre Fahraufträge über die TAXI-Auto-Ruf-Zentrale Hartwig GmbH und einige Unternehmer sind keiner Ruf – oder Funk – Zentrale angeschlossen.

Mit den Zentralen findet keine direkte Zusammenarbeit statt; es erfolgen aber sporadische Kontakte z.B. zur Klärung von Beschwerden oder Bürgeranfragen.

Vertreter des gesamten Taxigewerbes in der Stadt ist der Stadtverband Magdeburg Taxi und Mietwagenunternehmer e.V. . Mit den gewählten Verbandsvertretern gibt es eine gute Zusammenarbeit.

Holger Platz